

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0412/2007

Abteilung: Fachbereich 2

Bearbeiter/in: Thomas Zander

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst. Messen und Märkte

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	13.11.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	20.11.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.08.2004 über die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), sowie der §§ 1, 2 Abs. 2 und 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und die §§ 60b, 67, 68, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert am 07.09.2007 (BGBl. I Nr. 2246), folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.08.2004 über die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Speyer:

Artikel 1:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Speyer betreibt als Marktbehörde *einen Weihnachts- und Neujahrsmarkt, im Folgenden Weihnachtsmarkt genannt*, als öffentliche Einrichtung.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Platz für die Abhaltung des Weihnachtsmarktes wird der Bereich zwischen Stadthaus und Altem Marktplatz, einschließlich des Geschirrplatzes *mit Rathaushof und Kulturhof Flachsgasse*, bestimmt.

3. in § 3 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

1. Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am Montag nach dem Totensonntag eröffnet und endet spätestens am 06.01. des Folgejahres (Heilige Drei Könige).

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

4. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

An den vier Adventswochenenden findet ein Kunsthandwerkermarkt im Rathaushof und dem Kulturhof Flachsgasse statt.

5. in § 8 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

7 Das Abbrennen und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände wird in der Maximilianstraße im Bereich von der Einmündung Schustergasse bis einschließlich des Domvorplatzes untersagt. Die Untersagung erstreckt sich zusätzlich auf den Bereich des Alten Marktplatzes und des Geschirrplatzes und insbesondere auf das gesamte Areal, auf dem sich die aufgebauten Stände des Weihnachts- und Neujahrsmarktes befinden.

Es wird untersagt von außerhalb des oben aufgeführten Bereiches Raketen, Böller oder sonst. pyrotechnische Feuerwerkskörper nach dorthin abzufeuern.

- 6 in § 12.wird folgender Absatz 7 eingefügt:

7 als Beschicker oder Besucher gegen die Verbote des § 8 Abs. 7 dieser Satzung verstößt.

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.07.2006 erstmalig die Erweiterung der Stadt-Marketingmaßnahmen in der Weihnachts- und Neujahrszeit 2006 beschlossen. Unter anderem wurde dabei eine Verlängerung des Weihnachtsmarktes bis zum 06.01.2007 als Neujahrsmarkt (unter Wegfall des Dreikönigsmarktes) sowie die Schaffung eines Kunsthandwerkermarktes im Kulturhof Flachsgasse beschlossen.

Auf Grund der durchweg guten Erfahrungen, die in dieser ersten Erweiterungsperiode gemacht wurden, beschloss der Rat in seiner Sitzung vom 30.08.2007 die Wiederholung der Marketingaktivitäten für die kommende Weihnachts-/Neujahrskampagne.

Mit dem beiliegenden Entwurf zur Änderung der Weihnachtsmarktsatzung sollen die Modifizierungen der städtischen Aktivitäten auf eine dauerhafte, ortsrechtliche Basis gestellt werden.